

**Bekanntmachung  
der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf dem Grundstück mit den Fl.-Nrn. 1538 & 1539 wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks zum Flexi-Betrieb in einer baurechtlich genehmigten Biogasanlage nach §§ 4, 19 BImSchG beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten bestehen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Begründung:**

Die Biogasanlage wurde auf zuvor größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Im Zuge der Erweiterung finden keine wesentlichen baulichen Errichtungen statt.

Nördlich der Anlage befindet sich die Bundesautobahn 6 in ca. 100 m Entfernung.

Unverschmutztes Oberflächenwasser der Wege bzw. der abgedeckten Behälter versickert schadlos im Gelände. Verschmutztes Oberflächenwasser und Sickersaft der Fahrsilos sowie der Vorplatten wird der Vorgrube zugeführt. Unverschmutztes Oberflächenwasser der Fahrsilos 1 & 2 wird zusammen mit dem Dachwasser des BHKW-Gebäudes der Versickerungsmulde mit bioaktiver Vegetationsschicht zugeleitet.

Alle Einsatzstoffe der Anlage mit Ausnahme des Motoröls sind Naturprodukte. Lediglich das Altöl der BHKW fällt unter den Abfallbegriff. Dieses wird bei der Öllieferung wieder vom Lieferanten zurückgenommen.

Die BHKW werden durch Biogas gespeist. Die Anlage erzeugt CO<sub>2</sub>, Neutralstrom und Wärme. Alle Motoren, Maschinen und Aggregate werden entsprechend dem Stand der Technik errichtet bzw. betrieben. Die Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten.

Das Unfallrisiko der Anlage ist als gering einzustufen. Die Technik und die Sicherheitsvorkehrungen sind ausgereift. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ergeben sich keine erhöhten Unfallrisiken.

Ausreichende Abstände zu empfindlichen Lebensräumen und Schutzgebieten werden eingehalten:

- Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet („Offenhausen“) befindet sich nördlich der Anlage in ca. 2 km Entfernung.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Bachtäler der Hersbrucker Alb“) befindet sich nordwestlich der Anlage in ca. 1 km Entfernung.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet („Nürnberger Reichswald“) befindet sich westlich der Anlage in ca. 5 km Entfernung.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Flechten-Kieferwälder südlich Leinburg“) befinden sich westlich der Anlage in ca. 6,6 km Entfernung
- Die Anlage liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets („Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“)

Weitere Belange des Natur-, Wasser-, oder Denkmalschutzrechts liegen nicht vor. Auf den bebauten Flächen ist die Wertigkeit der meisten Schutzgüter als gering anzusetzen. Die ökologische Wertigkeit wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.